

Vfg.:
1. 601 z. Ktn. R.
2. 601, 10 z. Ktn. R.
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. TÖB-Fachdienstst. -Private

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung
-Reinhard Kremer-Cymbala-
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreisplanung, Regionalmanagement,
Klimaschutz

Petra Schmidt-Diel

Levo-Park, Zimmer-Nr. 008
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-535
Fax 04551/951-99817
E-Mail
petra.schmidt-diel@segeberg.de

Aktenzeichen:
61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 08.11.2018

Stadt Norderstedt
Bebauungsplan Nr. 334 „zwischen Berliner Allee und der U-Bahnlinie U1“

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung
wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Stellungnahme.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten

Untere Naturschutzbehörde

Keine Stellungnahme.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

SG Bodenschutz / Geothermie

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen für das Vorhaben keine Bedenken.

Sollte im Zuge der Baugrubenherstellung eine Wasserhaltungsmaßnahme erforderlich werden, ist rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor Baubeginn, ein Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Geothermie:

Das Vorhaben liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Schnelsen, es werden besondere Anforderungen an den Bau und die Nutzung von geothermischen Anlagen gefordert,

die im Einzelnen in der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis abgefasst werden.

Der Antrag muss rechtzeitig vor Baubeginn an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg gerichtet werden.

SG Grundwasserschutz

Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

gez.

P. Schmidt-Diel

Vfg.:

1. *60.1* z. Ktn.
2. *60.1* z. Ktn.
3. *60.1* z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

12.

Von: Winkler, Matthias [<mailto:winkler@hvv.de>]

Gesendet: Mittwoch, 24. Oktober 2018 18:39

An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung

Betreff: B-Plan Norderstedt 334 - Verschickung vom 11.10.2018 *iste notieren sl*

4. ~~Zwischenbescheid erteilt am:~~

5. ~~TÖB-Fachdienstst. - Private~~

6. zur *FA* -Akte

i.A.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um frühzeitige Beteiligung der Hamburger Hochbahn AG, da das Plangebiet unmittelbar an die Trasse der U-Bahnlinie U1 anschließt.

Aus dieser Lage ergeben sich u.a. voraussichtlich planungsrelevante Lärmemissionen und Erschütterungen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler
Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: 040/32 57 75 - 452 | Fax: 040/32 57 75 - 820 | E-Mail: info@hvv.de
hvv.de | [hvv.de/facebook](https://www.facebook.com/hvv.de) | [hvv.de/youtube](https://www.youtube.com/hvv.de)

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

Vfg.:
1. 60.1 z. Ktn. R.
2. 60.1 z. Ktn. R.
3. 60.1 z. Ktn. R.
z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.



Hamburger Hochbahn AG • Postfach 10 27 20 • 20019 Hamburg

Stadt Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Postfach 1980

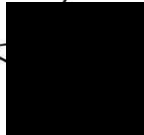
22809 Norderstedt

4. Zwischenbescheid erteilt am:

5. TOP-Fachdienstst. - Private

6. zur -Akte

i.A.:



Hamburger Hochbahn AG

Steinstraße 20

20095 Hamburg

Telefon (040) 32 88-0

Telefax (040) 32 64-06

www.hochbahn.de

per mail

Sie erreichen uns mit der

U1 (Steinstraße),

U3 (Mönckebergstraße)

und verschiedenen Buslinien

(Gerhart-Hauptmann-Platz)

FR2 - Krause

Telefon (040) 32 88 - 4168

Sebastian.Krause@hochbahn.de

Datum: 14.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kremer-Cymbala,

die Stadt Norderstedt bittet um Stellungnahme zu den Planungsabsichten eines Bebauungsplans Nr. 334 Norderstedt „zwischen Berliner Allee und der U-Bahnlinie U1“.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Darüber informieren die zur Verfügung gestellten Unterlagen allerdings nur sehr dürftig.

Die Planungsabsichten der Stadt Norderstedt werden weder aus einer Planzeichnung noch aus einem entsprechenden Satzungsentwurf deutlich. Zur Verfügung stehen ausschließlich Dokumente eines Projektentwicklers. Dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll, ergibt sich ebenfalls nicht aus dem Anschreiben, sondern nur aus der Überschrift unter www.norderstedt.de/bebauungsplan.

Nach dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 17.05.2018, TOP B18/0212, auf den das Beteiligungsschreiben ebenfalls nicht hinweist, werden folgende Planungsziele verfolgt: Sicherung von Einzelhandelsflächen, Flächen für den Geschosswohnungsbau, von öffentlich gefördertem Wohnraum und eines Abschnitts der Berliner Allee. Nur aus der Niederschrift zu der Sitzung des Ausschusses ergibt sich zudem, dass die Stadt Norderstedt das Bebauungskonzept vom 08.03.2018 als Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung billigt.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Hamburger Hochbahn AG wie folgt Stellung:

Die Hamburger Hochbahn AG betreibt auf dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück die U-Bahn-Linie U1, die hier in einem Einschnitt verläuft. Das Vorhaben soll einen Abstand zur Grundstücksgrenze von ca. 10 m haben und zu den Gleisanlagen ca. 21 m. Durch die Planung würden geräusch- und erschütterungsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen näher an die U-Bahn-Anlagen heranrücken.

Gegenwärtig ist nach dem Bebauungsplan Norderstedt 180 eine Bebauung der Fläche innerhalb zweier Baufenster (Baugebiete 4 und 5) vorgesehen. Auf dem nördlichen Teil des Baugrundstücks

Aufsichtsratsvorsitzender:
Senator Frank Horch

Vorstand:
Henrik Falk (Vorsitzender)
Claudia Güssen
Helmut König
Jens-Günter Lang

Registergericht:
Amtsgericht Hamburg
HRB Nr. 3072
Ust-Id-Nr. DE811239681

Bankverbindungen:
HSH Nordbank AG
BIC: HSHNDE33XXX IBAN: DE29 2105 0000 0143 2630 00
Hamburger Sparkasse
BIC: HASPDE33XXX IBAN: DE77 2005 0550 1001 3117 01

ist ein Kerngebiet mit viergeschossiger geschlossener Bauweise ausgewiesen. Auf dem südlichen Teil des Baugrundstücks ist ein Mischgebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise ausgewiesen.

Auch zum Schutz vor Geräuschen aus dem U-Bahnverkehr trifft der Bebauungsplan Norderstedt 180 für diese Baugebiete Lärmschutzfestsetzungen und ordnet den Einbau von Fenstern und Außenwandbauteilen mit bestimmten Schalldämmmaßen an. Schlafräume sind ggf. der lärmabgewandten Seite zuzuordnen und mit schallschluckenden Lüftungen zu versehen. Balkons, Loggien und Terrassen von Wohnungen sind zu verglasen.

Das Bestandsgebäude auf dem nördlichen Teil hält gegenwärtig keinen oder nur einen geringen Abstand zu dem Grundstück, auf dem die U-Bahn-Linie U1 in einem Einschnitt betrieben wird.

Die Planung sieht eine erheblich verdichtete Mischnutzung mit bis zu sieben Vollgeschossen und einer Höhe von ca. 24 m über Gelände sowie zwei Kellergeschossen bis ca. 7,50 m unter Gelände vor.

Zu berücksichtigen sind bei der Planung zum einen die Emissionen aus dem U-Bahn-Betrieb und dessen Wartung bzw. Instandhaltung sowie Immissionen aus Erschütterungen.

In jedem Fall ist aufgrund der Nähe der bereits vorhandenen U-Bahn-Anlagen zu der geplanten Wohn- und Gewerbenutzung eine lärmtechnische sowie eine erschütterungstechnische Untersuchung insbesondere zum sekundären Luftschall vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung der Auswirkungen gerade des Sekundären Luftschalls u.a. eine Entkopplung der geplanten Wohnbebauung mit deren Fundamenten von den U-Bahn-Anlagen erforderlich ist. Diese Maßnahmen wären den Bauherren aufzuerlegen. Im Bebauungsplan ist eine Regelung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Im [Bezeichnung des Baugebietes] ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile [maßgebliche Zeile einfügen, z.B. 3 für Kern- und Mischgebiete oder 4 für Wohngebiete nach BauNVO] eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) nicht überschreitet. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: [???], Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin."

Auch in Bezug auf den Lärmschutz sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft zusätzlich Verkehre durch dichtere Taktung und zusätzliche Nachtverkehre vorgenommen werden. Diese zusätzlichen Verkehre sind unvermeidbar, um den seit Jahren steigenden Fahrgastzahlen gerecht werden zu können. Allein bis zum Jahre 2020 ist eingeplant, dass 20 % mehr U-Bahn-Fahrzeuge u. a. auf dem betreffenden Streckenabschnitt fahren werden. Entsprechende Steigerungen sind für die weitere Zukunft zu erwarten.

Die Steigerung des U-Bahn-Verkehrs ist bei der lärmtechnischen und der erschütterungstechnischen Untersuchung und damit einhergehend bei den gebotenen Lärmschutz- und Erschütterungsschutzmaßnahmen zu beachten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit zusätzlichen Fahrten aufgrund von Veranstaltungsverkehren zu rechnen ist und zudem zur Tag- und zur Nachtzeit zusätzliche Verkehre durch Arbeitszüge erfolgen.

Es ist daher notwendig, dass bei Neuerrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bauseits der Lärm- und Erschütterungsschutz angepasst wird.

Wir bitten diese Gesichtspunkte unbedingt zu berücksichtigen, da anderenfalls die vorhandene U-Bahn Anlage und deren Betrieb in eine unzulässige Störerrolle geraten könnten.

Den Eigentümern der für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Duldungspflichten im Hinblick auf die U-Bahn-Anlagen und den jeweiligen U-Bahn-Betrieb einschließlich Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu Gunsten der HOCHBAHN und der FHH vertraglich aufzuerlegen. Diese sind durch Dienstbarkeiten grundbuchrechtlich abzusichern.

Wir bitten um weitere direkte Beteiligung in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir zudem darauf hin, dass bei der Bauausführung die unten stehenden Hinweise und Auflagen zu beachten sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krause

HINWEISE ZUR PLANUNG

1.1. Allgemeine Anforderungen

- Die Baumaßnahme ist so zu planen und auszuführen, dass keine Schäden oder sonstigen Nachteile an den Bauwerken und Anlagen der U-Bahn entstehen und der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Bauherr ist in Abstimmung mit der HOCHBAHN verantwortlich sowohl für die Planung der Neubaumaßnahmen als auch für die Bauausführung.
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind seitens des Bauherrn u.a. die Anforderungen der BO Strab § 60 (Verordnung über den Bau- und Betrieb der Straßenbahnen vom 11.12.1987) zu berücksichtigen. Es ist die Unbedenklichkeit der Maßnahmen für die U-Bahn-Betriebsanlagen nachzuweisen.
- Durch Rückbau der Bahnböschung, Baugrubenverbau, Ergänzung von Stütz-/Spundwänden bzw. Sicherung der Bestandsgebäude, Gründungen und Neubau dürfen keine Beeinträchtigungen der U-Bahn-Betriebsanlagen hervorgerufen werden. Die diesbezüglichen Ausführungsunterlagen sind der HOCHBAHN rechtzeitig vor Baubeginn in 4facher Ausfertigung - in statischer / bautechnischer Hinsicht geprüft zur Kenntnisnahme und Weitergabe an die Technische Aufsicht der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (TAB – VM3) vorzulegen. Zustimmungen der HOCHBAHN gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die TAB. Deren Auflagen sind zu berücksichtigen.
- Bei der geplanten „Überbauung der U-Bahn-Böschungsfäche“ ist der Platzbedarf für die Betriebseinrichtungen der HOCHBAHN zu berücksichtigen.
- Alle Maßnahmen, die Einfluss auf die Standsicherheit der benachbarten Gebäude und Anlagen der Hamburger Hochbahn AG sowie die Betriebssicherheit der U-Bahn haben können, bedürfen der Zustimmung der HOCHBAHN.
- Der vorgenannte Tunnel C1 (005) ist derart zu überbauen, dass keine Lasten aus der Neubaumaßnahme auf das U-Bahn-Bauwerk einwirken. Lasten aus dem neuen Bauwerk sind seitlich in den Baugrund unterhalb der Tunnelsohle einzuleiten. Die Auflasten auf der Tunnelkonstruktion dürfen die zulässigen Werte der Bestandsstatik nicht überschreiten. Die Verwendung von Verdrängungspfählen ist nicht zulässig. Ferner sind entsprechende Arbeitsräume am U-Bahn-Tunnel (oben und seitlich $\geq 1,50$ m) zu berücksichtigen.
- Im Bereich der Überbauung (neuer Tunnelmund) ist für die neue Verkehrsfläche eine Leiteinrichtung als Absturzschutz für Personen und Fahrzeuge sowie ein Überwurfschutz vorzusehen.
- Die Baumaßnahme ist so zu planen und auszuführen, dass sie von den HOCHBAHN-Bauwerken elektrotechnisch getrennt ist.
- Einflussnahmen aus der Setzungsmulde des Neubaus auf die Bestandsanlagen der HOCHBAHN sind weitestgehend zu vermeiden.
- Bei der Bahnstromversorgung mit Gleichstrom werden aufgrund physikalischer Vorgänge Streuströme verursacht, die auf der Strecke aus dem Gleisnetz austreten können und in Unterwerksnähe wieder eintreten. Diese Ströme verursachen u. U. an erdverlegten leitfähigen Anlagen Schäden. Der benachbarte Neubau ist ggf. gegen diese Streuströme aus Gleichstromanlagen der U-Bahn zu sichern. Für Rückfragen steht Ihnen hierzu unsere Abteilung Energieanlagen, Fachbereich U-Bahn Streckenanlagen, Herr Ennulat (BIE1), Tel.: 040 / 3288 – 4912, zur Verfügung.
- Die Brandschutz-Vorschriften sind einzuhalten. Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass ein eventueller Brand im Bereich des Neubaus negative Auswirkungen auf die Betriebsanlagen der U-Bahn haben kann. Etwaige erforderliche bzw. behördlicherseits geforderte Brandschutzmaßnahmen, insbesondere auch der TAB, sind von dem Bauherrn auszuführen.

- Erschütterungen im Bereich der U-Bahn-Anlagen sind nicht zulässig.
- Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen in Bezug auf Lärm und Erschütterungen einschließlich Körperschall innerhalb der Neubauten auf dem Grundstück derzeit und auch zukünftig bei einem geänderten U-Bahn-Verkehr mit insbesondere Taktverdichtung und zusätzlichen Nachtverkehren eingehalten werden. Dies gilt auch im Hinblick auf Wartungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten. Die zusätzlichen Verkehre werden erforderlich, um den durchschnittlichen Steigerungen der Fahrgastzahlen von ca. 2,5 % p. a. gerecht werden zu können.
- Es ist ein ausreichender Lärmschutz für die Nutzer des Neubaus sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Erstellung eines Schallgutachtens, da sich aus dem neu zu errichtenden Gebäude in Zusammenhang mit den Schallemissionen aus dem U-Bahn-Verkehr Schallreflexionen durch die neue Fassade auf die benachbarten Gebäude auswirken können.
- Erforderlich ist auch ein ausreichender Erschütterungsschutz insbesondere gegen Körperschall, so dass die Nutzer des zukünftigen Gebäudes nicht durch den derzeitigen und einen zukünftigen U-Bahn-Betrieb beeinträchtigt werden. Durch die Gestaltung der Gründung des Neubaus, aber auch durch bauliche Maßnahmen in dem Neubau selber ist sicherzustellen, dass eine Einhaltung der Anforderungen gewährleistet ist.
- U-Bahn-Zugfahrer dürfen weder durch die Beleuchtung der Baustelle bzw. des Gebäudes geblendet noch durch Signalfarben irritiert werden.
- Der Neubau ist im angrenzenden Bereich zur HOCHBAHN derart zu gestalten, dass weder Personen noch Gegenstände / Unrat auf das Bahngelände gelangen können.
- Durch eine entsprechende Zaunanlage muss verhindert werden, dass betriebsfremde Personen vom Fuß-, Rad-, Fahrweg oder über die vorhandene Brücke die U-Bahn-Betriebsanlagen betreten können.
- Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben ist insbesondere die Entwässerungssituation zu prüfen. Jegliche Beeinträchtigung (z. B. Vernässung) des HOCHBAHN-Geländes durch die geplante Entwässerungsmulde oder sonstige Entwässerungsmaßnahmen muss ausgeschlossen werden. Das Ableiten von Wasser / Abwasser auf das Bahngelände ist nicht zulässig.
- Anordnungen des Betriebsleiters der HOCHBAHN bzw. Auflagen der TAB, die zur Gewährleistung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablaufes der U-Bahn und zur Einhaltung der Regelungen der Verordnung über den Bau- und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dienen, sind von der Bauherrin / Eigentümerin jederzeit auch über die Bauzeit hinaus für die gesamte Standzeit des Gebäudes zu befolgen.

1.2. Kosten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme insbesondere auch für die HOCHBAHN entstehen, wie etwa auch Vermessungsarbeiten im Rahmen der Beweissicherung, haben zu Lasten des Bauherrn zu gehen.

HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

2. Baustelleneinrichtung in einem Abstand von weniger als 40 m von U-Bahn-Anlagen der Hamburger Hochbahn AG (§ 59 BOStrab)

- Der verantwortliche Bauleiter nach § 57 LBO Schleswig-Holstein ist zu benennen, ein Alarm- und Notfallplan für die Bauphase zu erstellen und durch den Bauleiter zu unterzeichnen.
- Die Profilverfreiheit der U-Bahn ist ständig zu gewährleisten.
- Ein Überschwenken des Lichtraumprofils der U-Bahn ist mit Lasten nicht gestattet.

- Der Schwenk-/ Arbeitsbereich eines Kranes, der die Bahnanlagen tangiert, ist durch Drehkranz- und Laufkatzbegrenzer derart festzulegen, dass Lastaufnahmemittel bzw. Lasten - auch wenn sie sperrig sind und pendeln - nicht über den Bahnanlagen bewegt werden.
- Zum Nachweis der Aufstellung und Einrichtung von Hebezeugen ist die Sachkundigen-Bestätigung vor Aufnahme der Krantätigkeit bei der HOCHBAHN - BIH21 (s. o.) - vorzulegen.
- Der HOCHBAHN (BIH21) ist rechtzeitig vorab ein verbindlicher Baustelleneinrichtungsplan zur Verfügung zu stellen.
- Arbeiten, die den U-Bahn-Betrieb bzw. die Fahrgäste gefährden könnten, sind in die nächtliche Betriebspause zu verlegen.
- Seitens des Bauherrn ist für eine ausreichende Verkehrssicherung während der Baumaßnahmen im Hinblick auf die U-Bahn und deren Anlagen zu sorgen.
- Für die benachbarten U-Bahn-Anlagen ist im Auftrag des Bauherrn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen (mind. Erstbesichtigung vor Baubeginn, Zwischenbesichtigungen nach Herstellung / Abschluss Baugrubenverbau sowie Schlussbesichtigung sechs Monate nach Bauende/Abnahme/Inbetriebnahme). Die Besichtigungen sind durch einen neutralen Gutachter in Abstimmung mit der HOCHBAHN durchzuführen.
- Das Betreten des Bahngeländes ist ohne Sicherungsposten der HOCHBAHN nicht gestattet.
- Die konkreten Maßnahmen sind mit dem Sachgebiet Haltestellen West (BIH21) abzustimmen, schriftlich zu dokumentieren sowie seitens des verantwortlichen Bauleiters gemäß LBO Schleswig-Holstein, § 57, für die Baumaßnahme zu unterzeichnen.
- Alle Bauleistungen in dem Bereich der U-Bahn-Anlagen werden unter Beteiligung der HOCHBAHN und ggfs. der TAB förmlich abgenommen. Es ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll von der HOCHBAHN zu erstellen.
- Vor Inbetriebnahme des Objektes sind der behördliche Rohbauabnahme- sowie der Schlussabnahmeschein der HOCHBAHN in Ablichtung zu überlassen.
- Die betriebsberührenden Bauteile zur Sicherung des Geländesprunges sind gemäß § 57 BOStrab wiederkehrend alle 10 Jahre einer Bauwerksprüfung zu unterziehen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der HOCHBAHN unverzüglich zu überlassen.
- Wir bitten um weitere direkte Beteiligung in diesem Verfahren sowie in einem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

Von: Sievers, Bianca [mailto:bianka.sievers@bsw.hamburg.de]

Gesendet: Dienstag, 13. November 2018 13:44

An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung

Betreff: Norderstedt B-Plan Nr. 334, Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadt Hamburg bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des o.g. Planverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Bianka Sievers

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung LP 11
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Tel. 040 428 40 8063

E-Faxnr.: +49 40 4279-73959

mail: bianka.sievers@bsw.hamburg.de

Vfg.:

1. 60,1 z. Ktn.
2. 601,10 z. Ktn.
3. z. Ktn.
- z. Ktn.

R.

4. ~~Zwischenbescheid erteilt am:~~
5. ~~TÖB-Fachdienstst. - Private~~
Liste notieren ee
6. zur FA -Akte
- LA: /

